

# Öffentliche Sitzung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Berlin, den 18.02.2016

14. Kammer

Geschäftszeichen:               **14 Sa 1317/15**  
  **14 Sa 1387/15**  
  21 Ca 15518/14  
  - Arbeitsgericht Berlin -

Gegenwärtig:  
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Schaude  
als Vorsitzende

Ehrenamtlicher Richter Herr Ehrhardt  
Ehrenamtlicher Richter Herr Borck

Gerichtsbeschäftigte Heitmann  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

- Kläger,  
Berufungsbeklagter und  
Berufungskläger -

**Prozessbevollmächtigte:**  
**Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft,**  
**Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin,**

gegen

- Beklagte,  
Berufungsklägerin und  
Berufungsbeklagte -

**Prozessbevollmächtigte:**

erscheinen bei Aufruf:

der Kläger und Herr Rechtsanwalt Klehr,  
für die Beklagte deren Personaldezernent Herr Karraß und Herr Rechtsanwalt Littig

Es wird festgestellt, dass das Urteil des ersten Rechtszuges der Beklagten am 24.07.2015 zugestellt ist und dass die Berufungsschrift am 03.08.2015 und die Berufungsbegründung (nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 26.10.2015) am 26.10.2015 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des ersten Rechtszuges dem Kläger am 04.08.2015 zugestellt ist und dass die Berufungsschrift am 13.08.2015 und die Berufungsbegründung (nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 04.11.2015) am 04.11.2015 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

Der Vertreter der Beklagten stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 26.10.2015 (Bl. 253 und 254 d. A.).

Der Vertreter des Klägers stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 04.11.2015 (Bl. 301 d. A.).

### **Vorgelesen und genehmigt**

Der Vertreter der Beklagten rügt vorsorglich die Verspätung des gegnerischen Schriftsatzes vom 17.02.2016 und bittet vorsorglich um eine Erklärungsfrist.

Der Vertreter des Klägers rügt vorsorglich die Verspätung des gegnerischen Schriftsatzes vom 09.02.2016 und bittet vorsorglich um eine Erklärungsfrist.

Der Vertreter des Klägers erklärt:

„Der Schriftsatz ist mir vom LAG am 11.02.2016 zugesandt worden.“

Der Vertreter der Beklagten erklärt:

„Wir haben den Schriftsatz am 09.02.2016 per Telefax an den Vertreter des Klägers übersandt.“

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Herr [Name] erklärt auf Nachfrage der Vorsitzenden:

„Die Ruhrstraße ist von der Wallenbergstraße ca. 5 -10 Min. fußläufig entfernt.“

Die Verhandlung wird kurz unterbrochen.

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

Der Kläger erklärt zur Entfernung von der Ruhrstraße bis zur Wallenbergstraße:

„Man läuft ca. 10 – 15 Min.“

Die Vorsitzende wies hinsichtlich der Berufung des Klägers darauf hin, dass der Feststellungsantrag wie folgt ausgelegt werden soll:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte bzw. deren Erfüllungsgehilfen im Zeitraum zwischen dem 18.03.2014 und dem 14.12.2014 noch entstehen werden.

Der Vertreter des Klägers erklärt:

„Der Antrag kann bis auf das Enddatum so ausgelegt werden; der Zeitraum bezieht sich aber auf die Zeit bis zum Rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Rechtsstreits.“

Die Verhandlung wird für Vergleichsgespräche unterbrochen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden **Vergleich**:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, die dem Kläger mit Schreiben vom 21.07.2014 erteilte Abmahnung aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.
2. Die Parteien halten die gegenseitig erhobenen Vorwürfe aus heutiger Sicht nicht aufrecht.
3. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein neues qualifiziertes Zeugnis – durch knickfreie Übersendung – gem. den Anträgen des Klägers im Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Berlin zum Aktenzeichen 21 Ca 15257/15 zu erteilen.
4. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zum Ausgleich evtl. Schäden einen Betrag in Höhe von  
7.592,25 – siebentausendfünfhundertzweiundneunzig 25/100 – Euro zu zahlen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von der Beklagten aufgrund des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 15.07.2015 – 21 Ca 15518/14 – bereits gezahlten 2.530,00 Euro hierauf angerechnet werden.

5. Hinsichtlich der Kosten erster Instanz verbleibt es bei der Entscheidung im angefochtenen Urteil; die Kosten der Berufungsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.
6. Damit sind der vorliegende Rechtsstreit sowie der Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Berlin zum Aktenzeichen 21 Ca 15257/15 erledigt und sind sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung ausgeglichen; hiervon ausgenommen sind evtl. Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung.

-----

Die Parteivertreter bitten um eine Absichtserklärung zum Streitwert.

Schaude

Heitmann